

## Das neue „Wohngeld Plus“

### Das Sozial- und Jugendamt informiert zu den wichtigsten Fragen

Mit dem „Wohngeld Plus“ hat der Gesetzgeber eine umfassende Reform des Wohngeldes auf den Weg gebracht. Seit dem 1. Januar 2023 erhalten erheblich mehr Haushalte als bisher Wohngeld, welches sich zudem deutlich erhöht hat. Das Sozial- und Jugendamt hat speziell für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Konstanz die wichtigsten Informationen zusammengestellt:

#### **Was ist der Unterschied zwischen Wohngeld und „Wohngeld Plus“?**

Das Wohngeld-Plus-Gesetz trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Wohngeld Plus soll sich der Kreis der Anspruchsberechtigten verdreifachen und die durchschnittliche monatliche Wohngeldhöhe mehr als verdoppeln.

Heizkosten werden dabei in Form eines Pauschalzuschlags berücksichtigt, der in der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird.

#### **Ich habe bereits im Jahr 2022 Wohngeld erhalten und die Bewilligung reicht in das Jahr 2023 hinein. Was muss ich tun, um ab dem 01.01.2023 das höhere Wohngeld Plus zu bekommen?**

Haushalte, denen Wohngeld bis ins Jahr 2023 hinein bewilligt wurde, müssen nichts veranlassen. In den ersten Monaten des Jahres 2023 wird von Amts wegen neu über den im Jahr 2023 liegenden Zeitraum entschieden und es ergeht hierzu ein neuer Bescheid. Ein höheres Wohngeld ab Beginn des Jahres wird automatisch nachgezahlt.

#### **Wie kann ich selbst prüfen, ob ich 2023 Wohngeld Plus bekommen kann?**

Unter Berücksichtigung Ihrer eigenen Miete können Sie unverbindlich einen möglichen Anspruch auf Wohngeld mit diesem vorläufigen [Wohngeldrechner](#) für das Jahr 2023 einschätzen.

Hinweis: Für die Stadt Konstanz muss die Mietenstufe V eingegeben werden.

#### **Habe ich als Studierende/r einen Anspruch auf Wohngeld?**

Studierende, die grundsätzlich einen Anspruch auf Bafög-Leistungen haben, haben im **Regelfall keinen Anspruch auf Wohngeld**. Wer deshalb kein BAföG erhält, weil das Einkommen der Eltern und Ehegatten/Lebenspartner oder das eigene Einkommen/Vermögen zu hoch ist, ist vom Wohngeld ausgeschlossen. Zu den **Ausnahmen** können sich Studierende [hier](#) informieren.

#### **Wann soll ich das neue Wohngeld Plus beantragen?**

Wenn Sie bisher kein Wohngeld beziehen und das neue Wohngeld Plus erhalten möchten, stellen Sie bitte zeitnah einen Wohngeldantrag. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht, bewilligt.



### **Wie kann ich Wohngeld beantragen?**

Wir empfehlen, den Antrag auf dem amtlichen Vordruck zu stellen. Das Antragsformular können Sie [hier](#) herunterladen, ausfüllen, unterschreiben und mit den notwendigen Nachweisen versehen, an folgende Adresse senden:

**Stadt Konstanz  
Sozial- und Jugendamt – Wohngeldstelle  
Postfach 78459 Konstanz**

### **Kann ich auch formlos einen Antrag stellen?**

Gerne können Sie auch zuerst z. B. am Monatsende einen formlosen Antrag stellen. Diesen können Sie mit normaler Post, per E-Mail an [wohngeld@konstanz.de](mailto:wohngeld@konstanz.de) oder über unsere Service-Hotline 07531/900-4010 stellen.

In diesem Fall sollten Sie das Antragsformular mit den notwendigen Unterlagen zeitnah zusenden.

### **Was muss ich bei einer Antragstellung per E-Mail beachten?**

Sie müssen Seiten, die eine eigenhändige Unterschrift erfordern – auch bei einem formlosen Antrag – einscannen.

Beachten Sie, dass je nach Anbieter, E-Mails in der Regel nur bis zu 10 MB groß sein dürfen. Wir empfehlen daher, keine hochauflösenden Fotos der unterschriebenen Formulare zu machen, sondern eine entsprechende Scan-App zu verwenden. Sollten Sie die Begrenzung der Datengröße der E-Mail-Anhänge dennoch überschreiten, müssen Sie die Anhänge auf mehrere Mails verteilen.

Die E-Mail richten Sie bitte an [wohngeld@konstanz.de](mailto:wohngeld@konstanz.de).

Bitte fügen Sie die eingescannten Seiten als Anhang Ihrer Email bei. Downloadlinks für Cloud-Dienste sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

### **Wie lange dauert es, bis mein Antrag auf Wohngeld bearbeitet ist?**

Wir erwarten, dass sich die Zahl der Wohngeldanträge sehr stark erhöht. Dies wird zu **deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten** führen. Das Wohngeld wird aber bei Vorliegen der Voraussetzungen **ab dem Monat der Antragstellung bewilligt und nachgezahlt**.